



Statuten

HNK Zagreb



www.hnkzagreb.ch

1. RECHTSFORM, NAME UND SITZ

1.1. HNK Zagreb Biel ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. HNK Zagreb Biel ist ein selbstständiger, unabhängiger und neutraler Verein.

1.3. Der Sitz des Vereins ist in Biel/Bienne

2. ZWECK und TÄTIGKEIT

2.1. Der Verein strebt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung beim Fussball an.

2.2. Der Verein gehört dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) als Mitglied an. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und seiner zuständigen Organe und erklärt sie für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2.3. Der Verein promoviert die kroatische Kultur in der Schweiz.

2.4. Der Verein pflegt den Geist der Toleranz gegenüber anderen Nationalitäten, Religionen, Kulturen und Rassen und ist politisch neutral.

2.5. Der Verein vertritt die Menschenrechte, sowie auch die freiheitlichen- und demokratischen Gleichberechtigungsprinzipien.

2.6. Die Anlässe, Veranstaltungen und Informationsdokumente des Vereins dürfen nicht für politische Zwecke missbraucht werden.

2.7. Die Vereinsfarben sind rot-weiss-blau. Ausrüstung und Bekleidung der einzelnen Mannschaften können von den Vereinsfarben abweichen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Ein Mitglied des Vereins wird derjenige, der sich mit diesen Statuten identifizieren kann.

3.2. Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Vereinsschiedsrichtern und Gönnern.

3.3. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV hierfür vorgeschriebene Alter erreicht hat.

3.4. Die Passivmitgliedschaft wird durch Bezahlung des hierfür festgesetzten Beitrags erworben.



www.hnkzagreb.ch

3.5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit besonderen Verdiensten, welche nach Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Vereinsversammlung gewählt werden.

3.6. Als Schiedsrichter kann aufgenommen werden, wer die vom SFV hierfür erforderlichen Aufnahmebedingungen erfüllt.

3.7. Vorstandsmitglied wird derjenige, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.

3.8. Gönner wird, wer dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

3.9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.10. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist spätestens 30 Tage nach dem Eintritt zu begleichen, andererseits kann die Person aus der Mitgliedschaft vorübergehend ausgeschlossen werden.

3.11. Bei Missachtungen der statutären Bestimmungen kann der Vereinsvorstand ein Mitglied auf bestimmte Zeit von der Mitgliedschaft ausschliessen. Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.

3.12. Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4. EIN- und AUSTRITTE

4.1. Über Ein- und Austritte entscheidet der Vorstand.

4.2. Austritte können jederzeit unter Wahrung der Fristen des SFV erfolgen.

4.3. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

4.4. Bei Austritt ist der volle jährliche Mitgliedschaftsbeitrag geschuldet.

4.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. RECHTE DER MITGLIEDER

5.1. Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Vorstandsmitgliedermglieder sowie Vereinsschiedsrichter haben Anrecht auf: abstimmen, wählen und (wieder-) gewählt werden, sofern sie älter als 16 Jahre sind.

5.2. Das Wahl- und Abstimmungsrecht bei Generalversammlungen erlangt das Mitglied erst nach Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages.



www.hnkzagreb.ch

5.3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht angemessen und in regelmässigen Abständen über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden.

5.4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesem Statut oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

6. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Statuten, Reglemente und Beschlüsse, sowie die Verfügungen der Vereinsorgane genau zu befolgen, zum Vereinsvermögen Sorge zu tragen und die Ehre und die Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

6.2. Aktive haben jedem Aufgebot zu Wettspielen, Trainings, Sitzungen und Vereinsveranstaltungen, sowie den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle infolge Krankheit, beruflicher Inanspruchnahme oder Todesfall in der Familie ist dem Verantwortlichen, respektive dem Aufbietenden rechtzeitig Mitteilung zu machen. Bei undiszipliniertem und unsportlichem Verhalten können sie vom Vorstand disziplinarisch bestraft werden.

6.3. Vereinsschiedsrichter haben jedem Aufgebot des SFV zu Wettspielen und Sitzungen sowie den Weisungen des SFV Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle infolge Krankheit, beruflicher Inanspruchnahme oder Todesfall in der Familie ist dem Verantwortlichen, respektive dem Aufbietenden rechtzeitig Mitteilung zu machen. Bei undiszipliniertem und unsportlichem Verhalten können sie vom Vorstand disziplinarisch bestraft werden.

6.4. Zur Deckung des Aufwandes des Vereines sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe jährlich durch den Vorstand festgesetzt wird.

6.5. Beitragsbefreit sind Ehrenmitglieder und Vereinsschiedsrichter.

6.6. Für Schüler, Studenten und Lehrlinge kann der Vorstand einen reduzierten Mitgliederbeitrag aussprechen.

6.7. Der Vorstand kann zu den obigen obligatorischen/ordentlichen Beiträgen die aktiven Mitglieder zur Generierung (Sponsorenlauf, Mitwirkung Vereinsfeste und -turniere, Fronarbeit, Verkäufe von Vereinsrequisiten etc.) zusätzlicher, ausserordentlicher Einnahmen verpflichten, sofern diese aufwandsmässig vertretbar, zumutbar und im Interesse des Vereins sind.



www.hnkzagreb.ch

6.8. Weigert sich ein Mitglied unter Punkt 6.7. aufgeführte Leistungen zu erbringen oder ist er daran behindert, kann der Vorstand einen monetären Ersatzbeitrag aussprechen.

6.9. Jedes Mitglied haftet für die Schäden, welche er durch Fahrlässigkeit verursacht hat.

6.10. Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressenänderungen innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zu melden.

7. ORGANISATION DES VEREINS

7.1. Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (GV)
- Vereinsvorstand und deren Vereinskommisionen
- Rechnungsrevisoren

7.2. Die Vereinsversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Zur Vereinsversammlung sind alle Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Vereinsschiedsrichter eingeladen. Der Vorstand darf zur Vereinsversammlung auch Nicht-Mitglieder einladen, sofern es dem Interesse des Vereins dient.

7.3. Eine Mindestwahlbeteiligung oder ein Quorum an Vereinsversammlungen ist nicht vorgesehen, ausser bei explizit aufgeführten Punkten unter Artikel 7.6.

7.4. Eine ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen und findet ein Mal pro Jahr statt, üblicherweise vor dem neuen Geschäftsjahr. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

7.5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

7.6. Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme und Genehmigung der Berichte des Präsidenten
- Abnahme und Genehmigung der Berichte der Spielkommission und Buvettenkommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets



www.hnkzagreb.ch

- Jedes zweite Geschäftsjahr: Wählen des Vereinspräsidenten, der Vorstandsmitglieder, und der zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind alle jeweils wiederwählbar.
- Zur Durchführung der Wahlen werden zwei "Tagespräsidenten" gewählt. Ihre Tätigkeit ist nach erfolgreich durchgeführten Wahlen automatisch beendet.
- Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit (66%) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderung des Vereinslogos mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Beitritt zu Dachorganisationen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderung der Rechtsform, des Vereinsnamens, Fusionierung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es eines qualifizierten Mehres von $\frac{3}{4}$ (75%) der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines Anwesenheitsquorums von mindestens $\frac{1}{2}$ (50%) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 2/3-Mehrheit (66%) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Dauerhafte Ausschlüsse aus der Mitgliedschaft mit 2/3-Mehrheit (66%) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bestimmung Mitgliedschaftsbeiträge mit Mehrheit (50%) der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.7. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden. Diesem Ersuchen ist innert einer Frist von 30 Tagen Folge zu leisten.

7.8. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

7.9. Die Vereinsversammlung wählt in einer anonymen Abstimmung den Vereinspräsidenten und 6 Mitglieder des Vereinsvorstandes, sowie die Rechnungsrevisoren. Diese werden für ein Mandat von zwei Jahren gewählt.



www.hnkzagreb.ch

7.10. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

7.11. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Zuwendungen/Schenkungen/Spenden
- Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Festwirtschaft, Fronarbeit etc.

8. GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN DES VORSTANDES

8.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Sekretär
- Sportchef
- Verantwortlicher Buvette
- Vorstand ohne Ressort

8.2. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3. Der Vorstand leitet den Verein zwischen 2 Vereinsversammlungen in jeder Hinsicht und ist verantwortlich für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er wahrt und vertritt die Interessen des Vereins. Der Vorstand wählt die Trainer, die Kommissionen und weitere Funktionäre des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Statuten.

8.4. Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, wenn es vom Vereinspräsident einberufen wird oder wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Bei ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind inkl. Vereins- oder Vizepräsident.

8.5. Der Vorstand ist der Vereinsversammlung für eine ordentliche Geschäftsführung, insbesondere auch im finanziellen Bereich, verantwortlich.



www.hnkzagreb.ch

8.6. Die Finanzkompetenz des Vorstands richtet sich nach dem anlässlich der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr genehmigten Jahresbudget. Bei Vorliegen ausserordentlicher und wichtiger Gründe kann er in eigener Kompetenz die genehmigten Jahresausgaben um maximal 10 % überschreiten

8.7. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen. Er beschliesst disziplinarische Massnahmen gegen Mitglieder, welche dem Ansehen und guten Ruf des Vereines schaden.

8.8. An den Vorstandssitzungen führt der Sekretär ein Sitzungsprotokoll, das innerhalb von 10 Tagen allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird. Das Original des Protokolls wird archiviert. Die Entscheidungen sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder zugestimmt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

8.9. Die Entscheidungen des Vereinsvorstandes sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich und bis zur nächsten Vereinsversammlung gültig. Der Vereinsvorstand kann, wenn er es für notwendig hält, zu seinen Sitzungen die Trainer oder andere Funktionäre des Vereins einladen.

8.10. Bei Rücktritt, Ausschluss oder Tod eines Vorstandmitgliedes kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung ein provisorisches Vorstandsmitglied aufnehmen. Üblicherweise rücken der Reihe nach zuerst die nicht-gewählten Vorstandskandidaten der letzten Vereinsversammlung nach bis alle Kandidaten durch sind.



www.hnkzagreb.ch

9. AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

9.1. Der Vorstandspräsident leitet Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach Aussen. In seiner Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Sportchef und dem Finanzchef die rechtsverbindliche Unterschrift, je einzeln. Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann er unter nachträglicher Mitteilung an den Vorstand, die ihm notwendig erscheinenden erstinstanzlichen Verfügungen treffen, ohne dabei finanzielle, periodische oder dauerhafte Verpflichtungen über 1'000 CHF zu überschreiten. Zudem überwacht er die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

9.2. Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten. Bei Rücktritt, Ausschluss oder Tod des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten Vereinsversammlung das Amt des Vereinspräsidenten.

9.3. Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und Buchhaltung des Vereins. Er muss jederzeit in der Lage sein, über die finanzielle Situation des Vereines Bericht zu erstatten. Auf die ordentliche Vereinsversammlung hin verfasst er den Kassenbericht, erstellt die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie das Budget. Er besorgt sämtliche Geschäfte mit den Banken, hat die alleinige Vollmacht über die Vereinskonti und ist mit Einzelunterschrift ausgestattet. Er ist dafür verantwortlich, dass separate Abrechnungen über die Buvette und über Anlässe erstellt werden.

9.4. Der Sekretär besorgt die administrativen Angelegenheiten des Vereines sowie das Aufbieten zu Versammlungen, Vorstandssitzungen und offiziellen Anlässen. Er führt Sitzungsprotokolle und erhält die Post des Vereines. Er informiert den Vorstand über eingegangene und versendete Post. Ferner führt er ein genaues Mitglieder- und Adressenverzeichnis und hat alle Mutationen dem Präsidenten, dem Finanzchef und dem Sportchef unverzüglich zu melden.

9.5. Der Sportchef steht der Spielkommission vor und ist für sämtliche Fragen des sportlichen Betriebes zuständig. Zudem führt er die Spielertransfer-Geschäfte und ist folglich Einzelunterschriftsberechtigt. Der Sportchef überwacht den sportlichen Betrieb aller Aktivmannschaften sowie die Vereinsschiedsrichter und vereinbart gemeinsam mit den Trainern der Aktivmannschaften die sportlichen Ziele für die Saison. Der Sportchef verfasst



www.hnkzagreb.ch

zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Tätigkeit aller Aktivmannschaften.

9.6. Die Spielkommission setzt sich zusammen aus dem Sportchef, dem Schiedsrichterverantwortlichen – welchen der Sportchef ernennt – sowie den Trainern und Spielführern der Aktivmannschaften. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

9.7. Bei Rücktritt, Freistellung oder Tod eines Trainers übernimmt der Sportchef die Aufgaben des Trainers bis ein adäquater Ersatz gefunden worden ist.

9.8. Der Verantwortliche für die Buvette ist zuständig für den Buvetten-Betrieb. Beim Einkauf und bei der Erstellung von Abrechnungen arbeitet er dabei eng mit dem Finanzchef zusammen.

9.9. Der Vorstand ohne Ressort übernimmt die ihm zugetrauten Aufgaben gemäss Konstituierung des Vorstandes

9.10. Der Vorstand kann sich intern auch auf eine andere als die in den Artikel 9.1 bis 9.9. festgelegte Aufgabenverteilung einigen, sofern es die Umstände oder die Kompetenzen/Qualifikationen der gewählten Vorstände erfordern

9.11. Der Vorstand kann zusätzliche Vereinskommisionen (z.B. kulturelles oder humanitäres) bilden und Vorstandsmitglieder mit deren Koordination beauftragen.

9.12. Alle Vorstandsmitglieder sind zusätzlich zu Ihrer Funktion angehalten Massnahmen zu unternehmen, welche der Mittelbeschaffung – im speziellen Sponsorsuche – dienen.

9.13. Das Vorstandsamt ist ein ehrenamtliches Amt. Bei ausserordentlichen monetären Auslagen kann der Vorstand im Ausnahmefall Spesenvergütungen aussprechen.

9.14. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

9.15. Jedes Vorstandsmitglied – gilt auch für den Sportchef und den Finanzchef – ist berechtigt, Korrespondenz seines Ressorts, welche 500 CHF nicht übersteigen, einzeln zu zeichnen (Präsident bis 1'000 CHF). Finanzielle, periodische oder dauerhafte Verpflichtungen über 1'000 CHF bedürfen immer einer Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann ein Mitglied dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.



www.hnkzagreb.ch

10. DIE RECHNUNGSREVISOREN

10.1. Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen und der nächsten Vereinsversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit Stichproben vorzunehmen. Ausserdem erhalten sie eine Protokollkopie der Generalversammlung zur Einsicht.

10.2. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11.2. Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Dieser Beschluss muss von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

11.3. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen in liquide Form zu bringen.

11.4. Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es ist einem wohltätigen Zweck in Kroatien zu spenden. Über welchen wohltätigen Zweck entscheidet der Vorstand.

* Aus Gründen einer einfacheren sprachlichen Fassung wird in diesem Statut konsequent die männliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind dabei beide Geschlechter gemeint.

* Dieses Statut ersetzt alle vorherigen Fassungen und wird in die kroatische Sprache übersetzt. Ergeben sich daraus inhaltliche Widersprüche hat die deutsche Sprache als Entwurfssprache Vorrang.

Ort und Datum: Biel, den 01.01.2015

Präsident HNK Zagreb Biel

Vize-Präsident HNK Zagreb Biel